

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Herbstsemester 2009)

Examinator/in Ass.-Prof. Monika Pfaffinger und Prof. Paul Eitel

Datum / Zeit der Prüfung 12. Januar 2010 / 16:00 – 18:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Punkte	Sachenrecht	Note:
	Erbrecht	
	Total	

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **29 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich (**20 Punkte** im Sachenrecht, **10 Punkte** im Erbrecht).
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Schulthess-Textausgabe „ZGB/OR“ (Hrsg. Peter Gauch, 47. Aufl., Zürich 2008). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.

- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht

(Ass.-Prof. Monika Pfaffinger)

Fall 1 (5 Punkte)

Peter will seinem Grossvater Gustav ein Wohnrecht an den Räumen im Parterre seines Einfamilienhauses mit Rechtsgeschäft unter Lebenden einräumen. Weiter möchte Peter, dass das Wohnrecht von Gustav mit dessen Tod auf Franz (Peters Vater, Gustavs Sohn) vererbt wird.

- Frage a:** Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit des geplanten Wohnrechts?
- Frage b:** Welches sachenrechtliche Prinzip wird durch die geplante Vererbbarkeit des Wohnrechts angesprochen? Erläutern Sie dessen Inhalt!
- Frage c:** Nennen Sie zwei weitere sachenrechtliche Prinzipien und erläutern Sie deren Inhalt!
- Frage d:** Peter will von Ihnen als Anwältin/Anwalt wissen, welche Schritte für die Errichtung eines gültigen Wohnrechts (als dingliches Recht) zu Gunsten von Gustav vorzunehmen sind. Was ist Ihre Antwort?

(Pro memoria: Antworten sind zu begründen und zu belegen!)

Fall 2 (8 Punkte)

Stockwerkeigentümer Emil betreibt ein florierendes Erotiketablisement mit regem Kundenverkehr. Die im Stockwerkeigentum stehende Liegenschaft, in der Emil sein Etablissement unterhält, befindet sich in einem Wohnquartier mit einem kleinen Laden und einer Schule. Sämtliche anderen Stockwerkeigentümer nutzen die Liegenschaft zu Wohnzwecken und wollen das Gewerbe von Emil nicht länger akzeptieren. Sie leiden nicht nur unter dem erheblichen spätabendlichen Lärm, sondern fühlen sich auch emotional durch den als anstößig empfundenen Betrieb in ihrem friedlichen Zusammenleben gestört. Weiter fürchten sie den schlechten Einfluss auf die im Haus lebenden Kinder, denen der Besuch der Kunden durch die Benutzung des gemeinsamen Hauseingangs und Treppenhauses nicht verborgen bleibt. Trotz mehrfachen Gesprächen und Ermahnungen hält Emil an seinem Betrieb uneinsichtig fest.

Frage: Welche (sachen-)rechtlichen Schritte sind gegenüber Emil in Erwägung zu ziehen? Auf Verfahrensfragen (insbes. Beschlussfassung) sowie Klagelegitimation ist *nicht* einzugehen.

Fall 3 (3 Punkte)

An der Renovation von Huberts Einfamilienhaus haben viele gearbeitet: Hubert hat die Bauer AG mit der Leitung der Renovationsarbeiten als Gesamtunternehmerin vertraglich verpflichtet. Die Bauer AG ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, auf denen sich auch ihre Büroräumlichkeiten befinden. Für die Renovationsarbeiten an Huberts Einfamilienhaus hat die Bauer AG Sanitär Silvio mit der Erneuerung der Küche und der Nasszellen, den Zimmermeister Klaus mit dem Innenbau und die Malerin Petra mit den Streifarbeiten vertraglich betraut. Hubert hat die Rechnung für die gesamten Renovationskosten an die Bauer AG kurz nach Abnahme des vollendeten Werkes beglichen. Die anderen Beteiligten sind für ihre Leistungen nicht entschädigt worden.

Frage: Wer hat gegenüber wem welchen sachenrechtlichen Anspruch auf Sicherung seiner Forderung? Fristen und Verfahrensfragen sind *nicht* zu prüfen.

Fall 4 (4 Punkte)

Der Architekt und Künstler Claudio verkauft am 7. Dezember 2009 Veronika ein Bild, das sie jedoch aufgrund seiner Grösse nicht gleich mitnehmen kann. Claudio und Veronika vereinbaren, dass Claudio das Bild am 9. Dezember 2009 im Büro von Veronika abgeliefert. Veronika bittet Claudio, sofern sie gerade nicht im Büro sei, das Bild ihrem Assistenten zu übergeben. Claudio schickt am Morgen des 9. Dezembers 2009 seinen Lehrlingsjungen mit dem Bild los, der Veronika nicht in ihrem Büro antrifft. Der Lehrling übergibt das Bild am 9. Dezember 2009 dem Assistenten von Veronika, welcher zusichert, dieses ihr auszuhändigen, sobald sie von ihrer Sitzung zurück ist. Da Veronikas Sitzung bis spät abends dauert, überreicht der Assistent das Bild Veronika am Morgen des 10. Dezembers 2009.

Frage a: Wie ist die Besitzeslage? Prüfen Sie die Rechtsstellung jeder der genannten Personen!

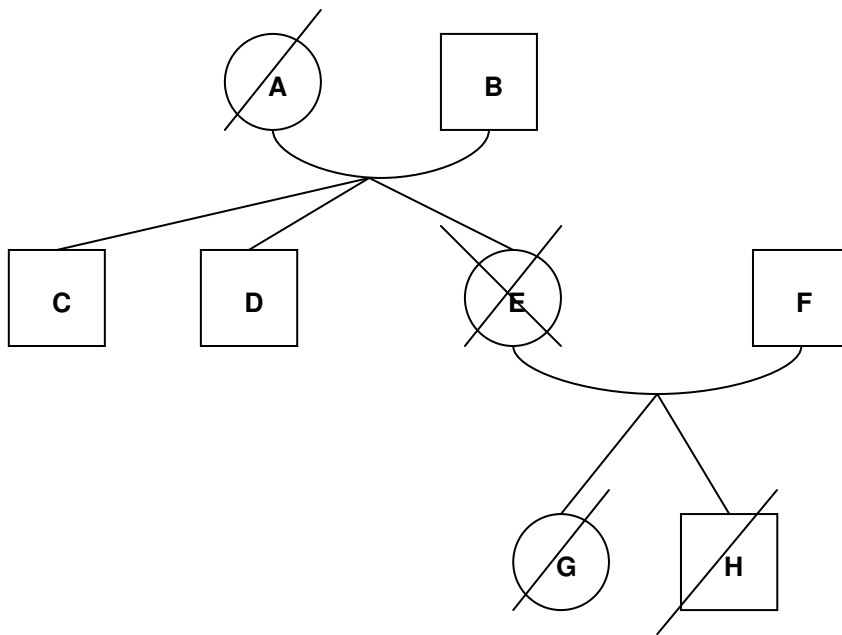
Frage b: Wann erwirbt Veronika das Eigentum am Bild?

Frage c: Wie ist der Eigentumserwerb von Veronika zu qualifizieren?

Erbrecht
(Prof. Paul Eitel)

Fall 5 (1.5 Punkte)

Ausgangslage: Erblasser E hinterlässt seine Ehefrau F sowie als einzige Verwandte die 3 Personen B, C und D (A, G und H sind bereits verstorben).



Aufgabe: Geben Sie in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses an,
(a) welchen Personen welche gesetzlichen Erbteile zustehen;
(b) welchen Personen welche Pflichtteile zustehen; und
(c) wie gross der verfügbare Teil ist!

Die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich!

Fall 6 (1.5 Punkte)

Definieren Sie die drei folgenden Verfügungsarten (ohne Angabe von Gesetzesbestimmungen):

a) Erbeinsetzung

b) Vermächtnis

c) Vorausvermächtnis

Fall 7 (3.5 Punkte)

Erblasserin X hinterlässt als einzige Verwandte ihren Sohn S und ihre Tochter T. Ihr Nachlass setzt sich zusammen wie folgt: Eine Liegenschaft im Wert von 800 000 und ein Bankguthaben in der Höhe von 400 000, total also 1 200 000. X hat ein formgültiges Testament errichtet, in welchem steht: „Als meine einzigen Erben setze ich meinen Sohn S und meine Tochter T ein; ich will sie gleich behandeln, aber meine Tochter T soll meine Liegenschaft übernehmen können, wenn sie dies will. Ausserdem erhält der Verein V 100 000.“

a) Welche Verfügungsart liegt in Bezug auf die Liegenschaft vor?

b) Wer hat nach durchgeführter Erbteilung „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen und die Tochter T auf jeden Fall die Liegenschaft übernehmen will?

c) Wir nehmen an, dass V einen durchsetzbaren erbrechtlichen Anspruch hat auf die 100 000. Mit welcher Klage hat der Verein V vorzugehen? Ist der Anspruch des Vereins V verjährt oder verwirkt, wenn V die Klage erst vier Jahre nach dem Tod von X anhebt?

Fall 8 (3.5 Punkte)

Erblasser X wird beerbt von seinen beiden Enkeln E1 und E2 (den Kindern seines verstorbenen Sohnes S) und von seiner Tochter T. Er hinterlässt einen reinen Nachlass von 1 200 000. 3 Jahre vor seinem Tod hat X seinem Sohn S 400 000 geschenkt. Diese Schenkung wäre von S nach Art. 626 Abs. 2 ZGB auszugleichen gewesen; jedoch ist S kurze Zeit nach dem Empfang der Schenkung verstorben. 2 Jahre vor seinem Tod hat X seiner Tochter T 800 000 geschenkt und sie formgültig von der Ausgleichungspflicht befreit.

Wer hat nach durchgeführter Erbteilung „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

